

# **Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnwitz“**

**Vom 14. Januar 2011**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnwitz“ und trägt die landesinterne Nummer 033E. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4949-301 eingetragen.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 292 ha.

(2) Das FFH-Gebiet befindet sich am Rande des Elbtales nordwestlich von Pillnitz und besteht aus zwei Teilflächen: 1 „Wachwitzgrund“ und 2 „Elbhänge bei Pillnitz“.

Die Teilfläche 1 erstreckt sich entlang des Wachwitzbaches zwischen den Dresdner Ortsteilen Wachwitz und Quohren einschließlich kleinerer Seitentälchen. Die Teilfläche 2 wird aus den rechtselbischen, südwestwärts gerichteten und vorwiegend mit Wald bestandenen Hangbereichen, die durch zahlreiche Gewässer führende Talrinnen gegliedert werden, gebildet. Die Teilfläche beginnt im Nordwesten mit dem Helfenberger Grund zwischen Niederpoyritz und Gönnsdorf und setzt sich nach Osten mit dem Pressgrund südwestlich von Rockau, dem Keppgrund zwischen Hosterwitz und Eichbusch sowie dem Vogel- und Friedrichsgrund zwischen Pillnitz und Reitzendorf fort. Im Südosten wird die Teilfläche durch den Tiefen Grund zwischen Graupa und Borsberg abgeschlossen.

(3) Das Naturschutzgebiet „Dresdner Elbtalhänge“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Januar 2007 (SächsABl. S. 258), befindet sich nahezu vollständig in Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Außerdem befindet sich das FFH-Gebiet nahezu vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“, festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 4/74), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 52).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 25.000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon ist die Kreisstraße K6213 von Schönfeld, Ortsteil Borsberg nach Dresden-Pillnitz ab der nordöstlichen FFH-Gebietsgrenze auf einer Länge von 270 m nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bürgerbüro Pirna, Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna, Haus T, Raum 06,
- Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Erhaltungsziele**

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 033E – Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz (4949-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

### **§ 4**

#### **Nutzungen**

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2011

**Landesdirektion Dresden**  
**Ingrid Braun-Dettmer**  
**Vizepräsidentin**

**Anlage  
(zu § 3 Abs. 1)**

**Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“**

1. Erhaltung eines repräsentativen Ausschnittes des überregional bedeutsamen, durch mehrere Seitentäler und Gründe gegliederten rechten Elbtalhanges, der steil zur Elbaue abfällt. Es dient wärmeliebenden Pflanzenarten als Rückzugsgebiet und wird durch einen Laubwaldkomplex mit großflächigen gut ausgeprägten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern, sowie kleinflächig ausgeprägten gut strukturierten Bachläufen mit Auenwäldern und Felslebensräumen geprägt.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen im Erhaltungszustand			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		3,29	0,20	ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		940		m <sup>2</sup>
6510 Flachland-Mähwiesen		1,65		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		0,38		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,24		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		105,00		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		86,80		ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		0,98		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		9,70		ha
* prioritärer Lebensraumtyp				

Die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) und Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) stellen die charakteristischen Waldlebensräume des Naturraums dar. Von besonderer Bedeutung ist zudem das Vorkommen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0\*), das in der Ausbildung als Eschenbach- und Quellwald zu einem der größten Vorkommen in Sachsen gehört. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) haben als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) eine besondere Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
<b>Säugetiere</b>				
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Winterquartier <sup>1</sup>		x	x
	Jagdhabitat <sup>2</sup>		x	
Kleine Hufeisennase ( <i>Rhinolophus hipposideros</i> )	Winterquartier <sup>3</sup>	x		x
	Jagdhabitat <sup>4</sup>	x	x	
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella</i> )	Jagdhabitat <sup>5</sup>		x	

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
<i>barbastellus</i> )				
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	ohne Bewertung			
<b>Schmetterlinge</b>				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	Reproduktionshabitat <sup>6</sup>		x	x
Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )	Reproduktionshabitat <sup>7</sup>		x	
<b>Käfer</b>				
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )*	Reproduktionshabitat <sup>8</sup>		x	
<b>Krebstiere</b>				
Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )*	ohne Bewertung			
* prioritäre Art				

Auf Grund seiner Lage weist das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für FFH-Arten im stadtnahen Bereich sowie zur Wiederbesiedlung und Kohärenz des Elbraumes auf. Dies gilt insbesondere für die prioritäre Art Eremit (*Osmoderma eremita*), deren Vorkommen im Gebiet zu den überregional bedeutsamen sächsischen Schwerpunktorkommen im Elbtal gehören. Für die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) kommt dem Gebiet als bedeutendes Jagdhabitat und Migrationskorridor zwischen den Verbreitungsschwerpunkten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Landkreis Meißen eine wesentliche Funktion für eine positive Bestands- und Arealentwicklung zu. Der Brauereikeller im Vogelgrund gehört zu den individuenreichsten Winterquartieren der Art in Sachsen. Auf Grund des hohen Anteils am Gesamtbestand der Kleinen Hufeisennase in Deutschland weist Sachsen eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art auf. Eine besondere Verantwortung kommt Sachsen auch für den im Gebiet nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zu, der in Sachsen eine günstige Bestandssituation aufweist, während deutschlandweit nur ein unzureichender Zustand erreicht wird.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

<sup>1</sup> zumeist große, sehr feuchte und relativ warme unterirdische Räume wie Höhlen, Bergwerksstollen und unterirdische Befestigungsanlagen wie Bunker sowie Ruinen historischer Gebäude

<sup>2</sup> überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

<sup>3</sup> störungsfreie Höhlen, Keller und Bergwerksstollen

<sup>4</sup> durch Leitstrukturen wie Gehölze, Hecken, Hochstaudensäume mit den Quartieren vernetzte Laub- und Laubmischwaldbestände mit gut ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, daneben auch halboffene Kulturlandschaft wie z. B. Parks, Alleen, Streuobstwiesen oder Gehölzstrukturen in der Nähe von Gebäuden und Gewässern

<sup>5</sup> schwerpunktmäßig naturnahe Wälder, aber auch halboffene strukturreiche parkähnliche Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen

<sup>6</sup> Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren und Gewässern, auch auf wechsellrockenen Standorten; Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

<sup>7</sup> felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offengelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Fluss- und Bachränder, aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen

<sup>8</sup> alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanie u. a.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitäräumen